

FORMBLATT J

MITTEILUNG ÜBER VERZÖGERUNGEN

(Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) ⁽¹⁾)

1. Aktenzeichen des ersuchenden Gerichts :

2. Aktenzeichen des ersuchten Gerichts:

3. Bezeichnung des ersuchenden Gerichts:

4. Bezeichnung des ersuchten Gerichts:

5. Das Ersuchen um Durchführung einer Beweisaufnahme kann aus folgenden Gründen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang erledigt werden:

5.1. Die Feststellung der aktuellen Anschrift der zu vernehmenden Person ist noch nicht abgeschlossen

5.2. Die Zustellung der Vorladung an die zu vernehmende Person ist noch nicht abgeschlossen

5.3. Die Person ist trotz Zustellung der Vorladung nicht zur Vernehmung erschienen

5.4. Das Ersuchen wurde am .Jb (Datum) beantwortet. Die Antwort liegt bei

5.5. Die am (Datum) angeforderte Zahlung einer Kaution oder eines Vorschusses ist nicht eingegangen

5.6. Sonstiges: .

bitte angeben

6. Das Ersuchen wird voraussichtlich bis zum . (geschätzter Termin) erledigt werden.

Geschehen zu:

Datum:

Unterschrift und/oder Stempel oder elektronische Signatur und/oder elektronisches Siegel:

⁽¹⁾ABl. L 405 vom 2.12.2020, S.